

Strom

Einspeisevertrag

Einspeisung aus einer Photovoltaikanlage

zwischen dem Anlagenbetreiber: **Max Mustermann, Musterstraße 12, 12345 Musterstadt**
(nachfolgend „Einspeiser“ genannt)

und dem Netzbetreiber: **TWL Netze GmbH, Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen**
(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

1. Daten der PV-Anlage

Anschlussstelle	Straße Hausnummer PLZ Ludwigshafen
Erzeugungsleistung	XX kWp
Einspeisespannung	0,4 kV / 20 kV bei einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz
Parallelbetrieb mit	Niederspannungsnetz / Mittelspannungsnetz
Erstinbetriebnahme-Datum ¹	TT.MM.JJJJ
01.12.2023	TT.MM.JJJJ
Marktlokations-ID	XY
Marktstammdatenregister-Nummer	SEE-XY
Art der Einspeisung	Volleinspeisung / Überschusseinspeisung
Einspeisemanagement ² ab 25 kWp	Nicht relevant / Technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung (TRE)

Messeinrichtung	Einspeisung	Erzeugung – falls vorhanden
Art der Messeinrichtung	mME / LGZ / iMsys	mME / LGZ / iMsys
Messeinrichtung Fernauslesbar	Ja / Nein	Ja / Nein
Messlokations-ID	XX	XX
Messstellenbetreiber ³	TWL Netze /Dritte	TWL Netze / Dritte /

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023; im Folgenden: EEG) in der jeweils gültigen Fassung. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

¹ Gemäß Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nr. 30 EEG, dies kann unabhängig der Zählersetzung erfolgt sein

² Gemäß § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

³ Anfallende Kosten für den Messstellenbetrieb gemäß aktuellem Preisblatt „Jährliche Kosten für Messstellenbetrieb und Abrechnung von Erzeugungsanlagen“; Vertrag als **Anlage 5** beigefügt.

- 2.2. Planung Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage sowie Messstellenbetrieb und Messung sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Hierbei sind die einschlägigen DIN-VDE-Normen⁴ sowie die im Internet (www.twl-netze.de) veröffentlichten technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 3**) und die Voraussetzungen für den Anschluss einer Erzeugungsanlage mit einer installierten Leistung ab 135 kWp (**Anlage 3**) zu beachten.

Dabei insbesondere:

- Bei Niederspannungsanlagen,
 - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4105)
- Bei Mittelspannungsanlagen,
 - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4110).

3. Technische Änderungen / Mängel

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Photovoltaikanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.

Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Photovoltaikanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Photovoltaikanlage, Auswechslung der Schutzrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.

- 3.2. Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Photovoltaikanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Photovoltaikanlage vom Netz berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.

4. Vergütung

- 4.1. Der Netzbetreiber nimmt die erzeugte elektrische Energie der Erzeugungsanlage an der Übergabestelle ab und vergütet diese nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 4.2. Die finanzielle Förderung für den Strom aus der betreffenden Photovoltaikanlage des eingespeisten Stroms, richtet sich nach dem EEG. Dabei sind die Tatbestände zur Verringerung der Einspeisevergütung nach §§ 51 ff. EEG zu beachten.
- 4.3. Einspeiseanlagen mit einer installierten Leistung von größer 100 kW unterliegen gemäß § 21 EEG der Direktvermarktungspflicht oder müssen den Strom vor Ort selbst verbrauchen.
- 4.4. Der finanziellen Förderung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.
- 4.5. Der Einspeiser hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der finanziellen Förderung nach EEG nachzuweisen. Insbesondere ist der Einspeiser nach dem EEG verpflichtet, die Stammdaten der PV-Anlage im Marktstammdatenregister einzutragen.⁵

5. Ablesung und Abrechnung

- 5.1. Die unter Punkt 1 genannten Messeinrichtungen werden jährlich durch den Einspeiser, bei registrierender Leistungsmessung (RLM) oder intelligentem Messsystem (iMsys) monatlich mittels Fernabfrage, abgelesen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen (**Anlage 1**).

Die Abrechnung der eingespeisten elektrischen Energie der PV-Anlage erfolgt daher:

- bei Anlagen mit Fernauslesung monatlich durch den Netzbetreiber.⁶
- Anlagen ohne Fernauslesung erhalten eine Jahresabrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres und (i.d.R.) gemäß § 26 Abs. 1 EEG monatliche Abschlagszahlung auf die zu erwartende Jahresvergütung.⁷

⁴ Weitere Informationen sind auf der Homepage des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) unter <https://www.vde.com/de> abrufbar

⁵ Weitere Informationen zur Registrierung sind auf der Homepage des Marktstammdatenregisters zu entnehmen: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

⁶ Abrechnungsentgelt für RLM siehe **Anlage 5**

⁷ Detailfragen zur Berechnung der Abschläge sind unseren FAQs zu entnehmen: <https://www.twl-netze.de/fuer-einspeiser/faqs/>

- 5.2. Für die Jahresabrechnung erfolgt die Ablesung (zum 31.12. des Jahres) der PV-Anlage durch den Einspeiser. Dieser teilt den Zählerstand **bis zum 08. Januar des Folgejahres** dem Netzbetreiber mit. Der Netzbetreiber berechnet anhand der übermittelten Zählerstände die Jahreseinspeisevergütung und ermittelt den Differenzbetrag, der entweder vom Netzbetreiber (im Fall von zu gering ausgezahlten Abschlagszahlungen) nachzuvergüten oder vom Einspeiser (im Fall von zu hoch ausgezahlten Abschlagszahlungen) zurückzuerstatten ist. Der Differenzbetrag wird auf ein jeweils zu benennendes Bankkonto überwiesen.
- 5.3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Messung

- 6.1. Die TWL Netze stellt für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen) ein Entgelt gemäß der im Internet (www.twl-netze.de) veröffentlichten Preisblätter in Rechnung, sofern TWL Netze Messstellenbetreiber der entsprechenden Messeinrichtung ist.⁸
- 6.2. Jeder Vertragspartner kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 6.3. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreseinspeisung festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

7. Redispatch 2.0

- 7.1. Die folgenden Regelungen gelten nur, wenn die PV-Anlage verpflichtet ist am Redispatch 2.0 teilzunehmen und eine Zusatzvereinbarung mit TWL Netze GmbH geschlossen wurde.
- 7.2. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber alle Daten mitzuteilen, die nach den jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA), derzeit der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059 (im Folgenden: Festlegung zum bilanziellen Ausgleich) und zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 (im Folgenden: Festlegung zur Informationsbereitstellung) mitzuteilen sind. Satz 1 gilt mit Blick auf ggf. einzuhaltende Fristen entsprechend. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber die Stammdaten nach der Festlegung zur Informationsbereitstellung, spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme mitteilen.
- 7.3. Der Einspeiser wird die Daten nach Absatz 1 über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitteilen, soweit diese Daten über „Connect+“ mitgeteilt werden können. Daten, die nicht über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitgeteilt werden können (gegenwärtig insbesondere Abrechnungs-, Bilanzierungs- und Echtzeitdaten), wird der Einspeiser dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Formatvorgaben der BNetzA gemäß der Festlegungen nach Absatz 1 an die separat vereinbarte E-Mail-Adresse mitteilen.
- 7.4. Der Einspeiser teilt dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mit, wer die Rolle des Einsatzverantwortlichen (im Folgenden: EIV) und/oder des Betreibers der technischen Ressource (im Folgenden: BTR) i. S. d. unter Absatz 1 genannten Festlegungen der BNetzA wahrnimmt und wer demgemäß die Rechte und Pflichten des EIV bzw. BTR übernimmt. Die jeweilige Rolle kann der Einspeiser selbst übernehmen oder einem Dritten übertragen. Satz 1 gilt sowohl bezogen auf die Technische Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung, als auch ggf. bezogen auf die Steuerbare Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung. Dem Einspeiser ist bekannt, dass er auch bei Beauftragung Dritter für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Paragraphen nach außen hin der Verpflichtete bleibt.
- 7.5. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mitteilen, wenn er als Bilanzierungsmodell zur Abwicklung des Redispatch 2.0 anstelle des Prognosemodells das Planwertmodell wählen möchte. Bei Wahl des Planwertmodells muss der Einspeiser nachweisen, dass er die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ im Anhang der Anlage 1 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich erfüllt. Wenn der Einspeiser keine Wahl zum Bilanzierungsmodell trifft oder die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ nicht erfüllt, gilt das Prognosemodell als vereinbart, sofern nicht das Planwertmodell verpflichtend ist.

⁸ Vgl. auch das Recht nach § 10a EEG zur freien Wahl des Messstellenbetreibers.

- 7.6. Maßnahmen des Netzbetreibers erfolgen nach § 13a Abs. 1 EnWG in der ab dem 08.10.2023 geltenden Fassung (im Folgenden: **EnWG**).gemäß separater Vereinbarung über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall im Sinne der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich gemäß Absatz 1.
- 7.7. Der Netzbetreiber wird den Einspeiser per E-Mail unverzüglich informieren, wenn die Anlage zu einer Redispatch-Maßnahme herangezogen worden ist und dabei den tatsächlichen Zeitpunkt, den Umfang, die Dauer und die Gründe für die Redispatch-Maßnahme mitteilen.

8. Zutrittsrecht

- 7.1. Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Photovoltaikanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen, erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt.

8. Haftung und höhere Gewalt

- 8.1. Die wechselseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den in § 18 NAV (**Anlage 4**) festgelegten Bestimmungen. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.⁹
- 8.2. Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme des angebotenen EEG-Stroms und Auszahlung der finanziellen Förderung entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist. Die Abnahmepflicht sowie die Pflicht zur Auszahlung der finanziellen Förderung entfallen ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Photovoltaikanlage.

9. Vertragsdauer

- 9.1. Dieser Vertrag tritt am 01.12.2023 in Kraft und läuft unbefristet.
- 9.2. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.
- 9.3. Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Auslaufen der für die in Punkt 1 genannte Photovoltaikanlage vom EEG vorgesehenen Förderdauer oder mit dem Außerkrafttreten oder der Unwirksamkeit des EEG.
- 9.4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Rechtsnachfolge

- 10.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in diesen Vertrag gegenüber dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich erklärt und dieser sein schriftliches Einverständnis dazu gibt. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des übertragenden Vertragspartners bietet.



⁹ Vgl. § 10 EEG 2023

11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- 11.2. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

12. Schriftformklausel

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

		Ludwigshafen	28.02.2024
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>		
		i.A. 	i.A. 
<i>Einspeiser</i>			<i>Netzbetreiber</i>

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Inbetriebnahmeunterlagen wie bei Inbetriebnahme vom Anlagenbetreiber unterzeichnet (liegen dem Anlagenbetreiber vor)
- Anlage 2: Lageplan Photovoltaikanlage und Einspeisungs-, Übergabe- und Anschlusspunkte, Eigentumsgrenze (liegt dem Anlagenbetreiber vor)
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB)*
www.twl-netze.de/fuer-netzkunden/technische-anschlussbedingungen/
- Anlage 4: Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist (NAV)*
<https://www.gesetze-im-internet.de/nav/>
- Anlage 5: Aktuelles Preisblatt – Jährliche Kosten für Messstellenbetrieb und Abrechnung von Erzeugungsanlagen
- Anlage 6: Information zum Datenschutz
- Anlage 7: Widerrufsbelehrung

*Falls kein Zugang zum Internet besteht, stellen wir Ihnen die Anlagen gerne zur Verfügung.